

**Allgemeine Geschäftsordnung**  
**des**  
**Bob- und Schlittenverbands für Deutschland e.V.**

**Präambel**

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzungsbestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen (u.a. Mitgliederversammlung, Präsidiums-, Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen).

**Regelung zu Versammlungen und Sitzungen**

§ 2 Öffentlichkeit

1. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann bei Bedarf Einzelpersonen hinzuziehen.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, der Präsidiumssitzungen sowie Sitzungen weiterer Verbandsorgane richten sich nach der Satzung und erfolgt schriftlich. Der/die Präsident/in oder der/die jeweilige Versammlungsleiter/in kann damit die Geschäftsstelle des BSD beauftragen. Eine Tagesordnung ist beizufügen.
2. Zu Sitzungen von Verbandsorgane, deren Einladungsfristen nicht in der Satzung oder in einer eigenen Ordnung geregelt sind (Vorstandsgeschäftsordnung - VGeschO), soll mit einer Frist von zwei Wochen geladen werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann ohne Frist eingeladen werden. Eine Tagesordnung ist beizufügen.
3. Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums können an allen Sitzungen von Verbandsorgane teilnehmen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der anderen Organe ist durch § 12 der Satzung geregelt. Diese Regelung gilt für alle weiteren Verbandsorgane.

2. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden und mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer/innen. Dies gilt für alle Abstimmungen und Wahlen in den Verbandsgremien des BSD.
3. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

#### § 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von dem/der Präsident/in, dem/der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem/der Versammlungsleiter/in eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Versammlungsleitung kann delegiert werden.
2. Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

#### § 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8.6 der Satzung festgelegt.
2. Zu allen anderen Versammlungen können die jeweiligen Mitglieder bis spätestens vor Beginn schriftlich Anträge stellen.
3. Änderungen von Anträgen, die sich aus der Beratung eines Tagesordnungspunkts ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

#### § 7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein/e Gegenredner/in gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

#### § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen.

2. Änderungen der Geschäftsordnung sind auf Antrag des Präsidiums, des Vorstands oder der Mitgliedsorganisationen von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

## § 9 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist, sofern von einem/einer Teilnehmer/in gewünscht, vor der Abstimmung nochmals durch den/die Versammlungsleiter/in zu verlesen.
3. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt oder nichts anderes beantragt wird.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der/die Versammlungsleiter/in jedoch zu Wort melden und Auskunft erteilen.

## § 10 Wahlen

1. Die Wahlen sind grundsätzlich in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
2. Vor Wahlen auf einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die angegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/innen die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
4. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben.

## § 11 Protokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus diesen müssen Datum, Veranstaltungsort, Namen der Teilnehmer/innen, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils durch den/die Versammlungsleiter/in und einem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern schriftlich zuzustellen. Eine Abschrift ist in der Geschäftsstelle zu archivieren.

Berchtesgaden, 22.10.2016